

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, SKOS
Band: 97 (2000)
Heft: 2

Artikel: Private Hilfe : und ein Steuererlass? : Steuerschulden sind Ursache vieler Notlagen und Leerläufe
Autor: Ammann, Herbert
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-840559>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Private Hilfe – und ein Steuererlass?

Steuerschulden sind Ursache vieler Notlagen und Leerläufe

Täglich finden sich in der Post der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft (SGG) drei bis vier Gesuche um finanzielle Hilfe. Ursache vieler Notlagen sind Steuerschulden. Das will die SGG nicht länger hinnehmen. Geschäftsführer Herbert Ammann begründet in seinem folgenden Beitrag die neue SGG-Praxis und stellt Fragen an die (Steuer-)Politik.

Über 600 Hilfesuche von Privatpersonen trafen im Geschäftsjahr 98/99 bei der SGG ein. Wie bis anhin nehmen wir nur Gesuche entgegen, welche von den zuständigen Sozialämtern eingereicht werden und in welchen die Notlage der Begünstigten begründet und mit einem Budget ausgewiesen ist. Diese Form der Hilfe durch die SGG war ursprünglich als Überwindung eines momentanen Engpasses gedacht, sie sollte dazu dienen die Menschen vor einer Abhängigkeit von der Sozialhilfe zu bewahren. Gesuche, welche dieser Intention entsprechen, werden immer seltener, sie machen kaum noch 10% aus. Entsprechend häufiger sind demgegenüber die Gesuche, bei welchen die Leistungen der sozialen Netze nicht reichen, handle es sich um die IV, die ALV, die Krankenversicherung oder die kommunale Sozialhilfe. Ebenso häufig sind die notwendigen Summen so, dass die gesuchstellenden SozialarbeiterInnen von vorneherein das Gesuch auf verschiedenste Hilfswerke verteilen. So ist es durchaus üblich, für einen Betrag von 3000 Franken an sechs verschiedene Stellen mit je einem Teilbetrag von 500 Franken zu gelangen.

Änderung der SGG-Praxis

Um gegen diese übertriebene Administration anzugehen, hat sich die SGG entschlossen, ab dem 1. Januar 2000 nur noch Gesuche von 2000 Franken und mehr entgegen zu nehmen. Für die oben genannten 3000 Franken reicht also ein Gesuch an uns. Der Sozialdienst muss nur ein Gesuch schreiben und von den einschlägigen gemeinnützigen Organisationen muss nur eine das Gesuch prüfen, statt wie in obigem Beispiel deren sechs. Eine solche seriöse Prüfung ist leider unabdingbar, denn ein erheblicher Teil der von den Sozialdiensten eingereichten Gesuche verursacht Rückfragen, leider.

Subvention für öffentliche Hand?

Bei präziser Überprüfung der Gesuche fällt des weiteren auf, dass bei einem grossen Teil der Gesuche die finanzielle Notlage auch mit Steuerforderungen zusammenhängt. Dazu drei Beispiele aus unserer Praxis:

- Eine junge Frau, zweitälteste einer ausländischen Familie mit insgesamt fünf Kindern, will zur Verbesserung ihrer Chancen auf dem Lehrstellenmarkt ein zehntes Schuljahr besuchen. Weil das öffentliche Angebot zu knapp ist, resp. gar nicht existiert, muss sie auf eine private Schule zurückgreifen, Kosten: 10'000 Franken. Laut Steuerausweis hat die Familie 8000 Franken an Steuern zu bezahlen, nicht zuletzt ein Ergebnis der

Tatsache, dass der Vater neben seiner eigentlichen Tätigkeit noch einen Nebenjob ausübt um der siebenköpfigen Familie ein anständiges Leben zu ermöglichen. Ein Gesuch an die SGG soll einen Teil des Schulgeldes sichern. Übrigens: In der Mitte des letzten Jahrhunderts hat sich die SGG intensiv und mit Erfolg für eine unentgeltliche Volksschule eingesetzt, im Wissen darum, dass eine gute Ausbildung die beste Armutsprävention ist – noch heute.

- Es geht um die Schuldensanierung einer jungen Familie mit einem zweijährigen Kind mit tiefem Einkommen (arbeitende Arme). Ein 100 Franken tieferes Einkommen würde sie unter die Grenze für die Sozialhilfe fallen lassen. Bei genauer Durchsicht des Schuldenverzeichnisses zeigt sich, dass fast 90% der insgesamt 7000 Franken Schulden Steuerschulden sind, die restlichen 10% betreffen ausstehende Ratenzahlungen für die Einrichtung der Wohnung. Ein Beitrag der SGG würde also zu gegen 90% direkt der Gemeinde und dem Kanton zugute kommen.

- Das dritte Beispiel ist meist wenig spektakulär, aber dafür fast die Regel bei den Gesuchen: Eine Person oder Familie mit tiefem Einkommen hat unvorhergesehene Extraausgaben (Zahnarzt, Musikstunden für die Kinder, Selbstbehalt im Falle einer grösseren Krankheit usw.) und einen Finanzbedarf von vielleicht drei- bis viertausend Franken. In sehr vielen Fällen haben die gleichen Personen/Familien eine Steuerpflicht von mindestens gleicher Höhe. Der in unseren Gesuchen aufgetauchte Extremfall: Eine vierköpfige Familie mit gutem Einkommen, Steuern: 15'000 Franken, hat nach der Geburt von behinderten Zwillingen einen zusätzlichen und ungedeckten Finanzbedarf von 21'000 Franken.

Die Antwort der SGG: Gemeinsame Anstrengung, doppelter Erfolg

Konfrontiert mit dieser gesellschaftlichen Realität und dem Wunsch der Legatäre der SGG notleidenden Menschen zu helfen, stellen sich einige Fragen:

1. Kann es Aufgabe der privaten Gemeinnützigkeit sein dafür zu sorgen, dass der Staat seine Forderungen an den Bürger gedeckt bekommt?
2. Ist es sinnvoll, wenn private Gemeinnützigkeit Bürgerinnen finanziell entlastet, der Staat hingegen keinen Beitrag leistet?
3. Soll private Gemeinnützigkeit dort eingreifen, wo der Staat seinen Verpflichtungen nicht genügend nachkommt und die Bürger deshalb zusätzliche Kosten zu tragen haben?

Weitere Fragen sind aus der Sicht von Staatsbürgern zu stellen. Ist es sinnvoll, wenn die eine Kasse des Staates, das Steueramt, nimmt und so die andere, die Sozialhilfe, zum Geben zwingt? Diese innerstaatliche Problematik soll an dieser Stelle nur erwähnt, nicht aber diskutiert werden.

Die SGG sagt klar nein

Die SGG hat sich obige drei Fragen gestellt und mit einem klaren Nein beantwortet. Sie hat deshalb entschieden, dass ihre Zuwendungen in der Einzelfallhilfe an einen Steuererlass oder eine Steuerbefreiung der im Gesuch begünstigten Menschen gebunden wird, sofern diese überhaupt steuerpflichtig sind.

Wir sind überzeugt, mit diesem Beschluss eine Basis für eine langfristige gedeihliche Zusammenarbeit der privaten Gemeinnützigkeit mit dem Staat im Interesse der finanziell schwächsten Bürger geschaffen zu haben.

- Die für gezielte Notlagen eingesetzte Summe der SGG wird für die betroffenen Menschen in Not durch das Mitengagement des Staates wenigstens verdoppelt.
- Für den Staat ergibt sich ein teilweiser Kompensationseffekt, stehen doch den (minim) geringeren Steuereinnahmen geringere Ausgaben in anderen Bereichen entgegen.
- Eine solche Politik stärkt langfristig das Vertrauen der Einwohnerinnen und Einwohner der Schweiz zu den gesellschaftlichen Institutionen, vorab zum Staat und seinen Organen.

Selbstverständlich wissen wir, dass auch diese Antwort auf soziale Not ihre schwierigeren Seiten hat. Eine ergibt sich aus der Tatsache, dass wir 26 verschiedene Kantone mit 26 unterschiedlichen Steuergesetzen haben. Wir würden es sehr bedauern, wenn langfristig Einwohner aus einzelnen Kantonen auf Grund des dortigen Steuerrechts keine Hilfe seitens der SGG mehr bekommen könnten. Wir gehen davon aus, dass sich

Mittel und Wege finden lassen um die dort lebenden Menschen nicht zu diskriminieren.

Die bereits gemachten Erfahrungen zeigen, dass es staatlicherseits möglich ist, Gesuche um Steuerbefreiung rasch und speditiv zu entscheiden. Möglicherweise hilft die neue Praxis gar Rechtungleichheiten zu beseitigen. Wenn einzelne Kantone argumentieren, nach ihren Gesetzen sei ein Steuererlass nicht möglich, kann uns das Anlass sein zu fragen, ob ein solches Gesetz nicht gegen das Prinzip der Rechtsgleichheit verstösst.

Die SGG hofft mit diesem Schritt dazu beizutragen, dass Not in der Schweiz effizienter als bis anhin gelindert werden kann, dass die administrativen Aufwendungen zwischen den gesuchstellenden staatlichen Stellen und den privaten gemeinnützigen Werken reduziert werden können und dass das Verhältnis des Staates und der privaten Gemeinnützigkeit im Bereich der Hilfe für die Ärmsten neu diskutiert wird.

*Dr. Herbert Ammann,
Geschäftsführer der SGG*

Wegweiser zu «Fonds und Stiftungen 2000/01»

Im Verzeichnis «Fonds und Stiftungen 2000/01», herausgegeben von der Informationsstelle des Zürcher Sozialwesens, werden bei jedem Fonds und jeder Stiftung die Anforderungen an die Gesuche und notwendigen Beilagen aufgelistet. So wird es den BenutzerInnen bereits bei der ersten Eingabe möglich, alle nötigen Unterlagen einzureichen. Ausserdem sind im Anhang neu auf die häufigsten Zielgruppen zugeschnittene Musterbriefe aufgeführt. Das Verzeichnis richtet sich an Gemeinden, Institutionen sowie Ein-

zelpersonen und beschreibt auf 96 Seiten 188 Fonds und Stiftungen, die materielle Unterstützung für einkommens- und vermögensschwache Personen und Institutionen im Kanton Zürich bieten. Aufgenommen wurden auch Fonds und Stiftungen mit überregionalem Wirkungsbereich.

*pd/gem
Bezug: «Fonds und Stiftungen 2000/01» für Fr. 27.50 zu bestellen bei der Informationsstelle des Zürcher Sozialwesens, Gasometerstrasse 9, 8005 Zürich, Tel. 01/272 40 41, Fax 01/273 03 03, online unter <http://www.infostelle.ch>*